

IV. Schlussbemerkung

In Japan spielt die gesetzliche Rentenversicherung die Hauptrolle in der Alterssicherung.²⁷³

Es wird angenommen, dass betriebliche und private Altersvorsorge darauf abzielen, die gesetzliche Rentenversicherung zu ergänzen und ein noch besseres Leben im Alter zu ermöglichen.

In Deutschland gewinnen betriebliche und private Altersvorsorge in erheblichem Maße an Bedeutung, weil die gesetzliche Rentenversicherung wegen des demografischen Wandels das bisherige Rentenniveau nicht mehr gewährleisten kann. Durch das Altersvermögensgesetz (AVmG)²⁷⁴ aus dem Jahr 2001 ist ein wichtiger Schritt zum Ausbau der privaten und betrieblichen Altersvorsorge getan worden, um das sinkende Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren. Das bedeutet, dass betriebliche und private Altersvorsorge künftig keine ergänzende, sondern zunehmend eine ersetzende Funktion haben werden.

Auch in Japan wurde durch die Reformgesetze²⁷⁵, die im Jahr 2000 und 2004 in Kraft traten, entschieden, dass das Rentenniveau langfristig gesenkt wird. Diese Niveauenkung setzte jedoch voraus, dass das angemessene Rentenniveau, das grundsätzlich den Lebensbedarf im Alter decken kann, auch künftig gewährleistet werden kann.

Trotzdem wurde eine umfangreiche Reform der betrieblichen und privaten Altersvorsorge auch in Japan durchgeführt. Der Grund für diese Reform lag nicht im sinkenden Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in den Problemen, die das bisherige System der betrieblichen Altersvorsorge enthielt.

Dieser grundsätzliche Unterschied führte zur unterschiedlichen steuerlichen Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge in beiden Ländern. In Deutschland wird die private Altersvorsorge steuerlich gefördert, die die gesetzliche Rentenversicherung teilweise ersetzen kann. Deshalb ist die nach dem Alterseinkünftege-

273 Der Anteil der Renteneinkommen am Gesamteinkommen von Haushalten, die aus Personen über 65 Jahren und ggf. Personen unter 18 Jahren bestehen, betrug im Jahr 2003 67 %. Der Anteil des Einkommens aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge war unter 5 %, auch wenn eine finanzielle Unterstützung z.B. von Kindern mit diesem Einkommen zusammenge-rechnet wird. Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt, Zusammenfassung des Ergebnisses der Grunduntersuchung über das Leben der Bevölkerung (2003), Tabelle 4.

274 Vom 26.6.2001 (BGBl. I, S. 1310).

275 Gesetz Nr. 18 aus dem Jahr 2000 und Gesetz Nr. 104 aus dem Jahr 2004.

setz (AltEinKG)²⁷⁶ geförderte private Altersvorsorge stark an das Vorbild der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt: Demnach werden nur Anlageformen gefördert, die ab Beginn des Renten- bzw. Pensionsalter eine lebenslange Auszahlung garantieren. Personen, die von der Absenkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht betroffen sind (z.B. Selbständige), können die steuerliche Förderung nicht in Anspruch nehmen.

In Japan wird die ergänzende Alters Vorsorge gefördert, die das Leben im Alter noch verbessern kann. Deshalb haben die geförderte Personengruppe und die Gestaltung der Altersvorsorge keine direkte Beziehung zur gesetzlichen Rentenversicherung: Die angesparten Beträge bei der beitragsbezogenen Altersvorsorge sind vererbbar und auch bei Eintritt ins Rentenalter nach der Satzung kapitalisierbar. Auch Selbständige sind in den Gegenstand der Förderung einbezogen. Daraus ergibt sich, dass verschiedene Arten der ergänzenden Altersvorsorge, die einen weiteren Personenkreis umfassen, gesetzlich geregelt und steuerlich gefördert werden.

276 Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen vom 5.7.2004 (BGBl. I, S. 1427).

144